



STATUTEN

1. Abschnitt: Grundsätze

Präambel: Nachfolgend ist jede Funktion weiblich umschrieben, gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann, eine Frau oder eine non-binäre Person ausgefüllt werden kann.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Go Kat – Bernische Katechet:innen (Verein der reformierten bernischen Katechetinnen und Katecheten) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60 f ZGB. Go Kat ist ein Zusammenschluss von Katechet:innen im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit Sitz in Bern.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein **Go Kat – Bernische Katechet:innen**

- a) wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht;
- b) steht ein für angemessene Arbeitsbedingungen;
- c) ist Anlaufstelle in Konfliktfällen;
- d) arbeitet mit in Arbeitsgruppen, Projekten, Kommissionen, Vernehmlassungen und verschiedenen Gremien der Kantonalkirche gemäss Absprache mit dem Bereich Katechetik resp. dem Synodalarat und in Übereinstimmung mit der geltenden Kirchenordnung.
- g) sucht und pflegt den Austausch mit den Berufsvereinen der beiden anderen Ämter, mit den Organen der Reformierten Kirchen Bern-Jura- Solothurn, namentlich mit dem Bereich Katechetik, und mit entsprechenden Berufsorganisationen in der ganzen Schweiz.

2. Abschnitt: Vereinsmittel

Art. 3 Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Erträge aus Dienstleistungen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Betrag als Passivmitglieder.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils im 1.Quartal des Vereinsjahrs fällig.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

- a) Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind Katechet:innen die eine von der Kantonalkirche, anerkannte katechetische Ausbildung abgeschlossen haben, oder sich in der Ausbildung von RefModula befinden.
- b) Passivmitglieder mit Stimmrecht sind pensionierte Katechet:innen.
- c) Passivmitglieder ohne Stimmrecht können Interessierte, Kirchgemeinden oder Pfarrpersonen sein.
- d) Mitglieder, die sich in der refmodula-Ausbildung zum Katecheten / zur Katechetin befinden oder eine Doppelbeauftragung als Katechet:in und Sozialdiakon:in besitzen und gleichzeitig Mitglied im Sozialdiakonischen Verein (sdv) sind, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Besondere Bestimmungen

Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand:

- Wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält;

- Wenn es mit Wort und Tat das Berufssehen gemäss der geltenden Kirchenordnung gefährdet;
- Automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt per Ende Jahr, durch Ausschluss oder Tod.

Die Mitglieder erhalten das Vereinsheft kostenlos.

4. Abschnitt: Vereinsorganisation

Art. 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (Zwei Rechnungsrevisorinnen)

Art.7 Mitgliederversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- c) Die Vereinspräsidentin führt den Vorsitz, die Sekretärin das Protokoll.

Art. 8 Einberufung

- a) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein; ordentlicherweise einmal pro Jahr
- b) Ausserordentlich, sooft der Geschäftsgang dies erfordert.
- c) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich begründet verlangt.
- d) die Mitglieder sind vier Wochen vorher schriftlich (per Post oder per E-Mail) unter Beilage der Traktandenliste zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- e) Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind acht Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
- f) Im Fall von ausserordentlichen Ereignissen wie nationale Notlagen kann der Vorstand die Mitgliederver-

sammlung ins zweite Halbjahr oder um ein ganzes Jahr verschieben, oder er kann sie auf schriftlichem Weg oder online durchführen. In der Zwischenzeit führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte nach Treu und Glauben weiter.

Art. 9 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl der Vereinspräsidentin, des Vorstandes und der Stimmenzählerinnen;
- b) Wahl der Kontrollstelle (zwei Revisorinnen);
- c) Abberufung von Vereinsorganen;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden oder von Mitgliedern fristgerecht beantragt werden;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses;
- i) Wahlen von Go Kat-Vertreterinnen in die paritätische Ämterkommission.

Art. 10 Beschlussregeln

- a) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.
- b) Jedes Mitglied mit Stimmrecht kann abstimmen.
- c) Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über ordentlich angekündigte Traktanden.
- d) Der Stichentscheid bei Stimmgleichheit liegt bei der Präsidentin.

Art. 11 Vorstand

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Sekretärin

- d) Kassierin
- e) 1 bis 4 Beisitzerinnen

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Präsidentin lädt den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein.

Der ganze Vorstand wird mit einer Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl möglich.

Die Revisoren; werden mit einer Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl möglich.

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte.
- b) Er bereitet die Geschäfte vor, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.

Art. 13 Finanzkompetenzen

Geschäfte, die einmalige Auslagen von mehr als 40% aller Mitgliederbeiträge des Vorjahres verursachen, sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Für die Verpflichtungen des Vereins Go Kat haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder (juristische oder natürliche Personen) ist ausgeschlossen.

Art. 14 Beschlussregeln des Vorstands

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- b) Er fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.
- c) Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 15 Kontrollstelle (Revisorinnen)

- a) Zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen jährlich Vereinsrechnung und Bilanz.
- b) Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Ergänzendes Recht:

Ergänzend gelten die Artikel 60 – 79 des ZGB.

Art. 17 Annahme und Inkrafttreten

a.) Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. März 2023 in Kehrsatz genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 31. August 2020.

b) Sie treten sofort in Kraft.

Im Namen des Vereins Go Kat – Bernische Katechet:innen

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Hannelore Pudney

Alfred Schlatter

Kehrsatz, 13. März 2023